

# Frauenordnung

## § 1 Mitgliedschaft

Die Frauenordnung regelt die Organisation der weiblichen Mitglieder im SKB.

## § 2 Aufgaben

Zweck und Ziel ist es, Mädchen und Frauen im Breiten- und Leistungssport im SKB zu fördern, zum Beispiel durch

- Sportangebote, die sich an den Interessen von Frauen und Mädchen orientieren.
- eine stärkere Beteiligung von Frauen in den Führungspositionen und Gremien des SKB.
- die Zusammenarbeit mit den Frauenvertreter/-innen der Vereine und Vertreterinnen anderer Sport- und Frauenorganisationen.

## § 3 Organ

Das Organ der Mädchen und Frauen im SKB ist der Landesfrauentag. Der Landesfrauentag setzt sich zusammen aus der Frauenreferentin des SKB und den Frauenvertretern/-innen der Vereine.

## § 4 Aufgaben

- (1) Der Landesfrauentag entlastet und wählt die Frauenreferentin und beschließt vorliegende Anträge.
- (2) Der Landesfrauentag findet alle 4 Jahre statt. Zu ordentlichen Sitzungen wird mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich eingeladen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind dabei anzugeben. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesfrauentag ist beschlussfähig.
- (3) Anträge zum Landesfrauentag können die Frauenvertreter/-innen der Vereine stellen. Sie sind zu behandeln, wenn sie schriftlich spätestens 2 Wochen vor ordentlichen Sitzungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

## § 5 Die Landesfrauenreferentin

- (1) Die Landesfrauenreferentin vertritt die weiblichen Mitglieder im SKB nach innen und außen. Sie lädt satzungsgemäß die Frauenvertreter/innen der Vereine alle 4 Jahre ein und legt hierfür die Tagesordnung fest. Sie leitet den Landesfrauentag und ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Frauenordnung.
- (2) Wenn die Frauenreferentin verhindert ist, kann sie eine Vertreterin benennen.
- (3) Die Frauenreferentin ist wählbar, wenn sie Mitglied im SKB ist. Sie wird in Anlehnung an die Amtsdauer des Präsidiums für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Landesfrauenreferentin ist nach der Satzung des SKB Mitglied des erweiterten Präsidiums.

**§ 6 Streitigkeiten**

Streitigkeiten ruft der Landesfrauentag zur Schlichtung das SKB-Präsidium an.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde durch den Landesfrauentag am 09.01.2016 beschlossen und tritt durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums am 05.03.2017 in Kraft.